

Rechnungsprüfungsordnung

des Kreises Borken

vom 10.10.2019

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 10.10.2019 für die Durchführung der im § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit den im 8. bis 12. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Kreis Borken unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung (§ 53 Abs. 3 KrO NRW). Sie wird wahrgenommen von der Revision des Kreises Borken.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Borken.

§ 2

Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 2 GO NRW).
- (2) Die Landrätin / der Landrat ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist frei von fachlichen Weisungen und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung soll auch als Dienstleister im Rahmen ihrer nachfolgend genannten Prüfaufgaben zur Verbesserung der Ergebnisse und Prozesse in den geprüften Bereichen beitragen. Sie soll dabei auch beratend tätig werden, ist aber nicht berechtigt, in Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu erteilen.
- (5) Für den Geschäftsgang gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Kreisverwaltung Borken in der jeweiligen Fassung, soweit sich aus den Regelungen dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Kreistag bestellt und abberufen (§ 101 Abs. 4 GO NRW).
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss hauptamtlich bei der Gemeinde bedienstet sein und sie muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen (§ 101 Abs. 3 GO NRW).
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4

Leitung

- (1) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Sie hat die Landrätin / den Landrat über alle besonderen Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung verteilt die Prüfungsaufgaben und die sonstigen Arbeiten, gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und überwacht den Dienst- und Geschäftsbetrieb. An wichtigen Prüfungen hat sie selbst teilzunehmen. Soweit die Aufgaben der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung es zulassen, nimmt sie auch an sonstigen Prüfungen teil. Nimmt die Leitung selbst nicht teil, bestimmt sie den/die Prüfungsleiter/in.

§ 5

Gesetzliche Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Die Revision des Kreises Borken als örtliche Rechnungsprüfung hat die in § 104 Abs. 1 GO NRW aufgeführten gesetzlichen Pflichtaufgaben. Dies sind im Einzelnen:

1. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
3. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Kreises und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
4. die Prüfung von Vergaben¹ sowie
5. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS).

¹ Hinsichtlich der Durchführung von Vergaben wird auf die Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 6 Übertragene Aufgaben

Der Kreistag überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. §§ 102 Abs. 1, 10 und 11 sowie 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Kreises Borken,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungs-einrichtungen),
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes , sofern der Kreis Borken einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufstellt (§§ 116, 116a GO NRW),
4. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
5. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen des Kreises nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
6. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschl. Prüfung des Beteiligungsmanagements),
7. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens, der Gewährung einer Zuwendung oder sonst vorbehalten hat,
8. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung sowie die Prüfung von Maßnahmen / Projekten, die durch die Europäische Union, den Bund, das Land oder sonst gefördert werden, der bzw. für die Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbände, Vereine und Stiftungen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, soweit diese die Prüfung durch die Rechnungsprüfung des Kreises schriftlich beantragen oder die Prüfung vereinbart worden ist,
9. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen einschl. begleitender Prüfung einzelner Baumaßnahmen (technische Prüfung),
10. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich der Kreis durch öffentlich- oder privatrechtliche Vereinbarung verpflichtet hat,
11. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung der Wasser- und Bodenverbände im Kreisgebiet sowie
12. die Mitwirkung bei der Korruptionsbekämpfung.

Durch diese weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Art und Umfang der zusätzlich übertragenen Prüfungen bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 7 Prüfaufträge

- (1) Der Kreistag kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Die Landrätin / der Landrat kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).
- (3) Durch die weiteren Prüfaufträge darf die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Art und Umfang der weiteren Prüfungen bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 8 Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den kreiseigenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern, den Zugang zu und die Nutzung von Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke, Dateien sowie andere Speichermedien und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden bzw. entsprechende Zugriffe zu ermöglichen und die enthaltenen Informationen sichtbar zu machen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 102 Abs. 1, 10, 11 sowie § 104 GO NRW notwendigen Aufklärungen und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (3) Die Dienststellen und Einrichtungen haben die Prüferinnen und Prüfer bei ihren Prüfungsaufgaben zu unterstützen.
- (4) Stehen dem Verlangen nach Abs. 1 oder 2 anderslautende Vorschriften entgegen, so ist der Landrätin / dem Landrat im Bedarfsfall unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese/r entscheidet, ob den Prüferinnen und Prüfern dennoch unbeschränkte Ermittlungen gestattet sind, es sei denn, diesem Entscheidungsrecht stehen anderslautende Vorschriften entgegen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW).
- (6) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Stellen aufzusuchen. Sie können sich Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (7) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-)

Ausschusssitzungen und im Einzelfall auch Kreistagssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

- (8) Weitere Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung können sich aus anderen Regelungen des Kreises Borken ergeben.

§ 9

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind folgende Vorschriften und Verfügungen sowie sonstige Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten: Dienst- und Geschäftsanweisungen, Organisationsverfügungen, Verfügungen zum Haushalts- und Rechnungswesen, Hochbauprogramme, Straßenberichte, Zuwendungsberichte, Stellen- und Stellenbesetzungspläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse sowie Gebührenordnungen.
- (2) In nachstehenden Angelegenheiten ist die örtliche Rechnungsprüfung so rechtzeitig zu informieren, dass sie vor der Entscheidung Stellung nehmen kann:
- wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens, insbesondere wenn dies zum Einsatz bzw. zu Änderungen von EDV-Verfahren führt,
 - alle Dienst- und Geschäftsanweisungen, durch die Bestimmungen zum Haushalts- und Rechnungswesen oder zur Korruptionsbekämpfung erlassen, geändert oder aufgehoben werden sollen,
 - alle Vertragsentwürfe zur Gründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung,
 - Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von mehr als 200.000 €, soweit sie nicht im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen sind sowie
 - Abschluss bzw. Änderung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verträge / Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und einem jährlichen Volumen ab 50.000 € oder einem Gesamtvolumen ab 200.000 €.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Facheinheiten, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten (z.B. Veruntreuung, Unterschlagung, Diebstahl, Korruption) ergibt. Das Gleiche gilt für Kassenfehlbeträge ab 10 €.

Darüber hinaus ist die örtliche Rechnungsprüfung durch die jeweils zuständige Organisationseinheit unverzüglich über schwerwiegende Störungen bei der Verarbeitung technikunterstützter Verwaltungs-vorgänge (z.B. bei Auswirkungen auf das Buchungs- oder Zahlungsgeschäft und/oder auf den Datenbestand) zu unterrichten.

- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Einrichtungen, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen:
- Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, staatl. Rechnungsprüfungsamt, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzämter, Datenschutzbeauftragte/r, Sozialversicherungsträger),
 - Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern sowie Geschäfts-/Lageberichte von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Gesellschaften, an denen der Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist sowie
 - bedeutende eigene und alle externen Organisationsgutachten, Gutachten in Fragen des Gesellschafts- und Steuerrechts sowie des Haushalts- und Rechnungswesens.
- (6) Die zuständige Facheinheit hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Namen der Bediensteten schriftlich mitzuteilen, die berechtigt sind,
- verpflichtende Erklärungen für den Kreis Borken abzugeben (mit Angabe des Umfangs der Vertretungsbefugnis) oder
 - haushaltsrechtliche Feststellungen und Verfügungen vorzunehmen (Unterschriftenproben sind beizufügen).
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung ist vor der Umsetzung von Entscheidungen über die Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung von Bediensteten zu informieren.
- (8) Weitere Mitteilungspflichten an die örtliche Rechnungsprüfung können sich auch aus anderen Regelungen des Kreises Borken ergeben.

§ 10 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Methode und der Umfang einer Prüfung sind im Rahmen der Vorschriften und der durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung gegebenen Weisungen den Prüferinnen und Prüfern überlassen. Sie haben die Prüfungen, die ihnen zur selbständigen Ausführung übertragen sind, unter eigener Verantwortung rechtzeitig mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen sowie die Ergebnisse regelmäßig schriftlich festzustellen und auszuwerten.
- (2) Die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten sind über eine anstehende Prüfung zu informieren, soweit es der Prüfungszweck zulässt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung führt mindestens einmal im Haushaltsjahr eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung durch.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist eine Prüfeinrichtung im Sinne des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW (KorruptionsbG). Soweit sich bei der Aufgabenerledigung Anhaltspunkte für Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder sonstige Pflichtwidrigkeiten ergeben, hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die gem. § 12 Abs. 1 KorruptionsbG bestehenden Anzeige- und Informationspflichten zu beachten.
- (5) Vor Abschluss von Prüfungen soll das Prüfergebnis mit der geprüften Stelle besprochen werden (Schlussbesprechung).

- (6) Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung fassen ihre Ergebnisse regelmäßig in einem Prüfungsvermerk / bericht zusammen und leiten diesen nach Abstimmung mit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den geprüften Stellen umgehend zu. Den geprüften Stellen soll damit Gelegenheit gegeben werden, möglichst schnell Beanstandungen zu klären bzw. auszuräumen, Hinweise umzusetzen und der örtlichen Rechnungsprüfung bei Bedarf Rückmeldung zu geben.

§ 11

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Die Landrätin / der Landrat sorgt dafür, dass der von der Kämmerin / vom Kämmerer aufgestellte und von ihm bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich vorgelegt wird (§ 102 Abs. 6 GO NRW).
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die Verwaltung die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Rechnungsprüfung in einer abgestimmten Veränderungsliste zusammen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung hat über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie leitet den schriftlichen Prüfungsbericht mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. §§ 321 und 322 HGB).
- (4) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. Er nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich Stellung und legt diesen Schlussbericht dem Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung vor.
- (6) Soweit die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 12

Sonstige Berichte

- (1) Soweit einzelne Prüfungsergebnisse von wesentlicher Bedeutung sind, sind sie der Landrätin/ dem Landrat, den zuständigen Vorstandsmitgliedern und ggfls. dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Die Entscheidung, ob und wem zu berichten ist, trifft die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

- (3) Ergeben sich aus der Prüfung Feststellungen von vorstands- oder facheinheitsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Stellen ebenfalls unterrichtet.

§ 13

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Es gilt die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses richten sich nach § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit den Bestimmungen der GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Hierzu gehören insbesondere
- die Beratung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
 - die Beschlussfassung über den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss und Gesamtabschluss,
 - die Beratung der Prüfungsberichte der überörtlichen Prüfung (§ 105 Abs. 6 GO NRW).
- (3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Landrätin/der Landrat, die Kämmerin/der Kämmerer sowie die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder der Landrätin/des Landrates nehmen weitere Bedienstete, auf Anordnung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfer/innen oder Mitarbeiter/innen der örtlichen Rechnungsprüfung teil.
- (4) Die Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Schriftführung und ihre Stellvertretung werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss bestellt. Die Sitzungsniederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt sofort nach Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 24.09.2015 außer Kraft.